

## Ecogie

Mittlere Strasse 74  
CH-3600 Thun

Telefon-Festnetz: 033 223 25 11

[info@ecogie.ch](mailto:info@ecogie.ch)

[www.ecogie.ch](http://www.ecogie.ch)

Bankverbindung: IBAN CH82 8009 8000 0063 0129 8

# STATUTEN

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 29. November 2011;

1. Revision genehmigt an der Generalversammlung vom 27. Februar 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ, GEGENSTAND.....	2
2. MITGLIEDER, ANTEILE, ZAHLUNGEN, GEWINNBETEILIGUNG.....	2
3. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT .....	3
4. VERWALTUNG .....	4
5. REVISIONSSTELLE.....	4
6. STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE .....	5
7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS .....	6
8. BEKANNTMACHUNGEN, MITTEILUNGEN.....	6
9. GENEHMIGUNG .....	6

## 1. NAME, SITZ, GEGENSTAND

- 1.1 Unter der Firma **Ecogie Genossenschaft für die aktive Energiewende** besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Thun gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 1.2 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung ideeller, ökologischer und wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder durch Erstellen, Unterhalt und Betrieb genossenschaftlicher Photovoltaikanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Strom) in gemeinsamer Selbsthilfe. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern, sich mit anderen Unternehmen zusammenschliessen oder sich daran beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen.

## 2. MITGLIEDER, ANTEILE, ZAHLUNGEN, GEWINNBETEILIGUNG, HAFTUNG

- 2.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500.- und CHF 1'000.- aus. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Übernahme von mindestens einem Anteilschein. Die übernommenen Anteilscheine müssen sofort voll einbezahlt werden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.
- 2.2 Die Mitglieder können beliebig viele Anteile übernehmen.
- 2.3 Die Generalversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung, welche aufgrund der Jahresrechnung vom Vorstand beantragt wird.
- 2.4 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## 3. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

3.1 Die Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand mit Verwaltung
- Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

3.2 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie entscheidet über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz, Statuten oder den Vorstand zugewiesen sind, insbesondere über:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung und Änderung von Geschäftsreglementen
- Festlegung des Abstimmungs- und Wahlverfahrens
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisions- oder Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Erwerb oder Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als CHF 100'000.– oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als CHF 100'000.–
- Liquidation der Genossenschaft

3.2.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

3.2.2 Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, soweit das Gesetz (Artikel 888, Absatz 1 und 2 OR) nichts anderes bestimmt.

3.2.3 Einberufung:  
Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist richtet sich nach Artikel 882, Absatz 1 OR und beträgt mindestens 5 Tage.

3.2.4 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.

3.2.5 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

3.2.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch schriftlich vorgelegte Vollmacht nichtanwesender Mitglieder ist möglich. Vorbehalten bleibt der Artikel 886 OR.

## 4. VERWALTUNG

- 4.1 Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand mit Präsident, Sekretär und Kassier, welche gemäss Artikel 3.2 von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in die Verwaltung berufen. Die Verwaltung ist ermächtigt, eine Geschäftsführung einzusetzen.
- 4.2 Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsbefugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.
- 4.3 Die Verwaltung hat insbesondere die Aufgabe,
- Die operative Geschäftsführung einzusetzen, zu organisieren und kontinuierlich aufrecht zu erhalten
  - Mit der Geschäftsführung verbundene Aufträge abzuwickeln und Verträge abzuschliessen
  - die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
  - die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis zu führen, Betriebsrechnung und Jahresbilanz zu erstellen und der allfälligen Revisionsstelle zu unterbreiten
- 4.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember zu erstellen

## 5. REVISIONSSTELLE

- 5.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 5.2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
  2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
  3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 5.3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in dem Fall die Revisionsstelle wählen.
- 5.4 Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:
1. 10 % der Genossenschafter;
  2. jede Generalversammlung;
  3. die Verwaltung.
- 5.5 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR

## 6. STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE

- 6.1 Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet wird und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Ziffer 5 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.
- 6.2 Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden.
- 6.3 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- 7.1 Die Austrittsfrist für Genossenschafter beträgt 6 Monate auf Ende des Geschäftsjahres.
- 7.2 Ausgetretene Mitglieder haben Anrecht auf Rückerstattung des Nominalwerts der von ihnen gezeichneten Anteilscheine. Die Einforderung dieser hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel nach eingegangener Reihenfolge der Rückerstattungsanträge.
- 7.3 Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 7.5 Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern befindet die Generalversammlung.
- 7.6 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, beziehungsweise Ausschlusses, jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## 8. BEKANNTMACHUNGEN, MITTEILUNGEN

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen im Thuner Amtsanzeiger soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt. Alle andern Mitteilungen unter dem Namen und dem Sitz der Genossenschaft in schriftlicher Form (E-Mails).

## 9. GENEHMIGUNG

Diese 1. Revision der Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Februar 2014 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die notwendige Korrektur des Eintrags im Handelsregister wird durch den Vorstand veranlasst.

Der Präsident:

Marcel Ruchti

Der Sekretär / Geschäftsführer:

Bruno Ruchti